



Ernennung des vicarius substitutus

Nach c. 533 § 3 CIC ist dafür Sorge zu tragen, dass bei fortdauernder Abwesenheit des Pfarrers die Seelsorge der betroffenen Pfarrei durch einen mit den notwendigen Befugnissen ausgestatteten Priester sichergestellt ist. Unter fortdauernder Abwesenheit ist eine vorübergehende Verhinderung, der Urlaub oder auch eine Krankheit des Pfarrers, nicht aber die Vakanz der Pfarrei oder die Behinderung des Pfarrers zu verstehen.

1. Im Bistum Limburg wird in diesem Fall ein Priester zum vicarius substitutus ernannt. Der vicarius substitutus hat ordentliche Trauvollmacht für die Pfarrei bzw. die Pfarreien, für die er ernannt ist. Zudem kann der vicarius substitutus die Entlassung zur Eheschließung gemäß c. 1115 CIC aussprechen bzw. die Litterae dimissoriae an Stelle des Pfarrers unterschreiben. Weiter ist der vicarius substitutus befugt, Auszüge aus Kirchenbüchern zu unterschreiben und das Pfarrsiegel beizudrücken (vgl. Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg § 3 (4) [Amtsblatt Limburg 2017, 251–254]).
2. Der vicarius substitutus besitzt keine Befugnisse in vermögensrechtlicher Hinsicht und gehört aufgrund seiner Ernennung weder dem Pfarrgemeinde- noch dem Verwaltungsrat an.
3. In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum) besitzt der vicarius substitutus mit seiner Ernennung die Traubefugnis für die Vornahme von Trauungen innerhalb der Grenzen der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, wenn wenigstens ein der beiden Partner zu seiner Gemeinde gehört. Des Weiteren besitzt er die unter Absatz 1 genannten Befugnisse.
4. Sollte ein zum vicarius substitutus ernannter Ordensgeistlicher noch nicht mit der Beichtvollmacht versehen sein, so ist diese beim Generalvikar zu beantragen.

5. Für die Pfarreien und die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache erfolgt die Ernennung eines vicarius substitutus durch den Generalvikar. Das Antragsformular wird hierzu an den Bereich Personalmanagement und -einsatz eingereicht. Die jeweiligen Regionalleitungen erhalten eine Kopie der Ernennung des vicarius substitutus zur Kenntnis.
6. Die Ernennung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu den Pfarrakten der betroffenen Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zu nehmen.
7. Die vorstehende Verordnung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 8. Dezember 1998 (Amtsblatt 1999, S. 13).

geändert in:

Amtsblatt 6/2018, S. 411

Amtsblatt 6/2024, S. 359